

Offenlegung nach § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) für das Geschäftsjahr 2016

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) vom 16.12.2013 veröffentlicht die Ziraat Bank International AG folgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

Die Ziraat Bank International AG ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 Abs. 1 InstitutsVergV, da insbesondere die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter 15 Mrd. EUR liegt.

Grundsätze zum Vergütungssystem

Die Ziraat Bank International AG betreibt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts ein konservatives Einlagen- und Kreditgeschäft. Die geschäftspolitischen Grundsätze sind hierbei vorrangig an der nachhaltigen Gewährleistung einer angemessenen Risikotragfähigkeit ausgerichtet.

Die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich nach dem gegenwärtigen Tarifvertrag im privaten und öffentlichen Bankgewerbe.

Die Vergütung von Mitarbeitern außerhalb des Tarifvertrages ist marktorientiert und im Einklang mit den Standards der Ziraat Bank International AG. Sofern Tarifgleitklauseln vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Anpassung analog der Anpassung der Tarifgehälter. Ansonsten erfolgt zeitnah zu den Tarifabschlüssen eine individuelle Überprüfung und ggf. Anpassung der Festgehälter.

Das Bruttojahresgehalt gliedert sich grundsätzlich in 13 Monatsgehälter, wobei im November eines Jahres das 13. Gehalt fällig wird.

Die fixe Vergütung von Mitarbeitern wird durch folgende Nebenleistungen ergänzt:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Zuschuss zur BVV Altersversorgung
- Essenzuschuss
- Fahrtkostenzuschuss
- Vorstandsmitgliedern, Direktoren und Filialleitern steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung

Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat im Rahmen der Vorstandsdienstverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Die Ziraat Bank International AG zahlt keine variablen Vergütungen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ziraat Bank International AG keine variablen Vergütungen zahlt, entfällt eine Quantifizierung aller Vergütungen und deren Aufteilung in die Vergütungskomponenten in fix und variabel.

Im Falle von Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie der Ziraat Bank International AG wird gemäß § 12 InstitutsVergV die Vergütungsstrategie und die hieraus abgeleiteten Vergütungssysteme soweit notwendig angepasst. Eine jährliche Überprüfung findet statt.